

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Maskenpflicht auf Weihnachtsmärkten bis 21.12.2021 -**

Gem. §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung**I. Maskenpflicht**

1. Auf den Weihnachtsmärkten in Gelsenkirchen ist in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
2. Die Beschränkung nach Ziffer I., 1. gilt nicht für:
 - a) Kinder bis zum Schuleintritt; soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Für Verstöße gegen die Regelungen unter Ziffern I. dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 21.12.2021.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Zu I).

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und auch in der Stadt Gelsenkirchen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 3 ff. IfSG festgestellt.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als sehr besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Die Impfquote reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Die Zahl der binnen eines Tages an das RKI übermittelten Corona-Neuinfektionen hat abermals einen neuen Höchststand erreicht. Bundesweit liegt die Sieben-Tage-Inzidenz nach Angaben des RKI vom 24.11.2021 erstmals seit Beginn der Pandemie über 400. Den Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und Woche gab das Institut mit 404,5 an. Zum Vergleich: Am Vortag hatte der Wert bei 399,8 gelegen, vor einer Woche bei 319,5 (Vormonat: 106,3).

Auch die Entwicklung der Inzidenzen in Gelsenkirchen ist besorgniserregend. Lag die Inzidenz am 16.11.2021 noch bei 169,4, betrug der Wert am 19.11.2021 schon 204,2 und liegt aktuell (24.11.2021) bei 269,4 mit weiter steigender Tendenz.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 sind weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes dringend notwendig.

Folgerichtig haben die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.11.2021 verschärfte Maßnahmen beschlossen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat am 23.11.2021 die ab dem 24.11.2021 geltende CoronaSchVO NRW erlassen. Darin ist unter anderem geregelt, dass Weihnachtsmärkte nur noch von immunisierten Personen (vgl. § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW) in Anspruch genommen oder besucht werden dürfen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW können die zuständigen Behörden für konkret benannte Außenbereiche die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske anordnen. Herr Gesundheitsminister Laumann hat im Rahmen der Pressekonferenz am 23.11.2021 die Anordnung einer Maskentragpflicht auf Weihnachtsmärkten ausdrücklich befürwortet.

Die Maskentragpflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassengebieten und ähnlichen Dienstleistungsschaltern ist als Flankierung der „2G-Regelung“ in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW zum Infektionsschutz geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Gerade Weihnachtsmärkte sind dadurch gekennzeichnet, dass Gruppen eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so - teilweise ungewollt - mit anderen Gruppen unbekannter Personen in Kontakt treten und Abstände nicht eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Weihnachtsmärkte in Gelsenkirchen ohne räumliche Abtrennung stattfinden und somit eine Zugangskontrolle nicht möglich ist. Das Leitbild der Weihnachtsmärkte ist traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Maske verhindert die Verbreitung der Tröpfchen und Aerosole auf diesem engen Raum und ist damit geeignet, zusätzlichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Andere geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Diese nur auf die vorgenannten Bereiche beschränkte Maskenpflicht schränkt die Adressaten nicht übermäßig ein, da etwa der Verzehr von Speisen und Getränken in diesen Bereichen grundsätzlich nicht stattfindet. Gleichzeitig werden insbesondere auch Kinder und andere Personen, die nicht geimpft werden können, durch das Tragen der Masken noch besser geschützt. Auch die Verhältnismäßigkeit im engen Sinne ist damit gegeben.

Zu II).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Ziffer I. der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das jeweilige Weihnachtsmarktgelände zu verlassen.

Zu III).

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung fußt auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW. Die CoronaSchVO NRW in ihrer derzeit geltenden Fassung gilt bis zum 21.12.2021. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen.

Das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wurde per Erlass vom 24.11.2021 erteilt (§ 5 Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

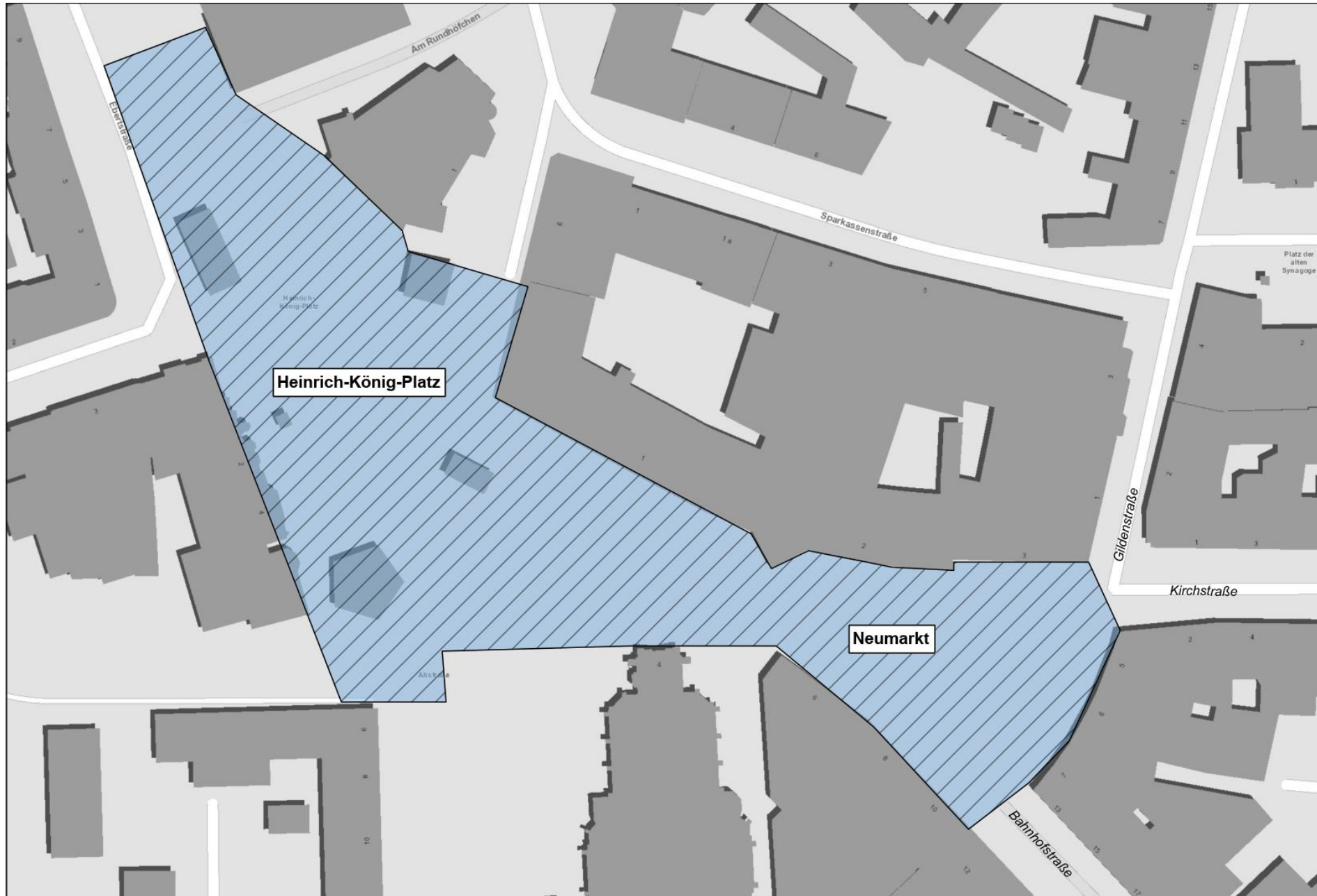
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 24. November 2021

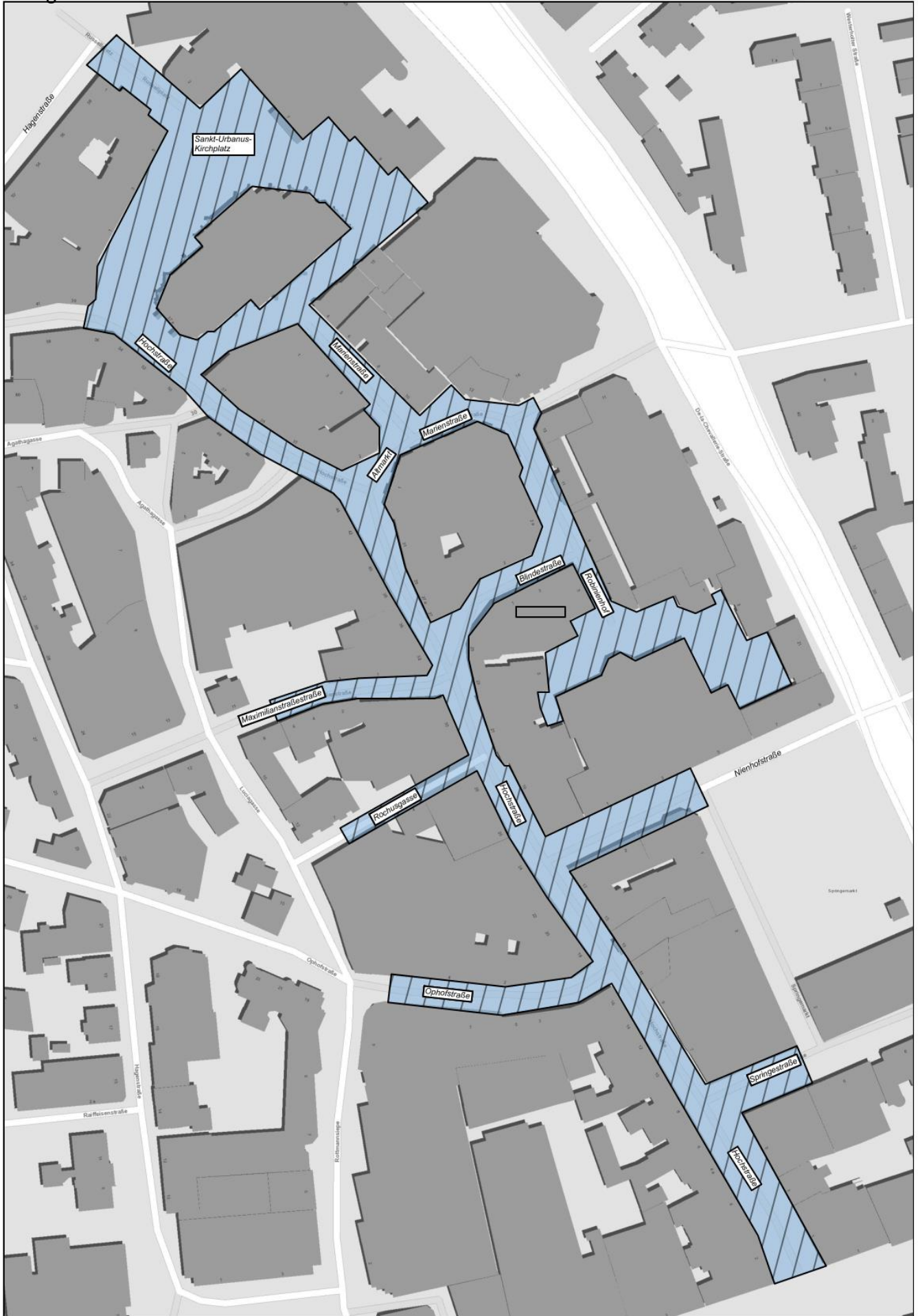
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

Anlage 1 – Weihnachtsmarkt Altstadt



Anlage 2 - Weihnachtsmarkt Buer



**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.